

Was gibt es rechtlich zu beachten?

Benötige ich eine Baugenehmigung?

Grundsätzlich sieht das Baurecht des Landes Baden-Württemberg für Anlagen an und auf Gebäuden keine Genehmigungspflicht vor. Davon ausgenommen sind denkmalgeschützte Gebäude, bei denen erst eine Genehmigung bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde beantragt werden muss. Für Dächer, bei denen Asbest verbaut wurde, ist die Anbringung einer PV-Anlage ohne Sanierung gesetzlich untersagt.

Auch wenn meist keine Baugenehmigung benötigt wird, ist es aber in jedem Fall empfehlenswert, Nachbarn und Nachbarinnen über das Bauvorhaben zu informieren. Schattenwurf vom Nachbargrundstück, beispielsweise durch wachsende Bäume, könnte den Ertrag Ihrer Anlage mindern. Selten auftretende Blendwirkungen durch reflektiertes Sonnenlicht sollten vor dem Bau berücksichtigt und in einem Gespräch mit nebenan Wohnenden und dem Solarinstallationsbetrieb thematisiert werden.

Muss ich meine PV-Anlage anmelden?

Ja, die Anlage muss sowohl bei dem jeweiligen Netzbetreibenden als auch der Bundesnetzagentur angemeldet werden. Die Anmeldung bei dem für Freiburg zuständigen Netzbetreibenden badenovaNETZE übernimmt der Solarinstallationsbetrieb, die Anmeldung bei der Bundesnetzagentur muss spätestens drei Wochen nach der Inbetriebnahme durch Sie erfolgen (www.marktstammdatenregister.de).

Optional können Sie mit dem Netzbetreibenden einen zusätzlichen Einspeisevertrag schließen, der Zuständigkeiten, Zahlungsweise sowie Rechte und Pflichten eindeutig regelt.



Wann muss ich eine PV-Anlage bauen?

Die PV-Pflicht in Baden-Württemberg betrifft seit dem 1. Mai 2022 alle Neubauvorhaben im Wohngebäudebereich. Seit dem 1. Januar 2023 muss auch bei einer Dachsanierung im Bestand eine PV-Anlage auf das Dach. Weitere Infos zur PV-Pflicht finden Sie hier: um.baden-wuerttemberg.de → Energie

→ Erneuerbare Energien → Sonnenenergie

→ Fragen und Antworten zur Photovoltaikpflicht

PV-Pflicht:

Um die Photovoltaikpflicht zu erfüllen, muss die installierte Photovoltaikanlage eine bestimmte Mindestmodulfläche in Quadratmetern aufweisen. Diese wird anhand der Dachfläche bemessen, die zur Solarnutzung geeignet ist.

Im Regelfall reicht es, wenn die Photovoltaikanlage eine Modulfläche im Umfang von mind. 60 Prozent der Dachfläche aufweist.



Sind für meine Erträge Steuern fällig?

Ja. Alle, die ihre Anlage an das öffentliche Netz anschließen, werden unternehmerisch tätig und müssen deshalb Steuern entrichten. Am einfachsten ist es, sich individuellen Rat durch eine/n PV-erfahrene/n Steuerberater*in zu holen, um Fallstricke zu umgehen. Gut zu wissen: Betreibende von einer Anlage mit bis zu 30 kW_p (Einfamilienhaus) bzw. bis zu maximal 100 kW_p (Mehrfamilienhaus) erhalten steuerliche Vereinfachungen. So wird bei den kleinen PV-Anlagen bspw. von einer Liebhaberei ohne Einkommenssteuerpflicht ausgegangen.

Wichtig ist es, die unternehmerische Tätigkeit innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme beim Finanzamt zu melden. Gewerbesteuer fällt in der Regel nur für Großanlagen an, Umsatzsteuer ist als Folge des Jahressteuergesetzes der Bundesregierung seit 1. Januar 2023 reduziert auf 0% für alle wesentlichen Bestandteile der PV-Anlage inkl. Speicher.

Einkommensteuer auf den erzielten Gewinn ist für alle Anlagebetreibenden außerhalb der Vereinfachungsregel fällig, dabei muss auch der eigen produzierte selbst verbrauchte PV-Strom berücksichtigt werden. Weiterführende Informationen zur steuerlichen Behandlung von PV-Anlagen bietet das PV-Netzwerk Baden-Württemberg:

www.photovoltatik-bw.de → PV-Netzwerk
→ PV-Themen → Steuerliche Aspekte beim Erwerb

Photovoltaik und das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG)

Seit 2010 sind Immobilienbesitzende bestehender Wohn- und Nichtwohngebäude durch das EWärmeG dazu verpflichtet, erneuerbare Energien einzusetzen, sobald sie den zentralen Wärmeerzeuger austauschen.

Das Gesetz kann auch durch Installation einer PV-Anlage mit einer bestimmten Leistung ersatzweise erfüllt werden. Wenn die PV-Anlage groß genug ausgelegt ist, hat man bei der Heizungssanierung mehr Spielraum.

EWärmeG:

Bei Wohn- und Nichtwohngebäuden gilt:

Mit einer installierten PV-Leistung von 0,02 kW_p pro m² beheizter Wohn- bzw. Nettogrundfläche können die Anforderungen vollständig erfüllt werden.

Bei einem Wohngebäude mit 140 m² Wohnfläche wäre beispielsweise eine PV-Anlage mit 2,8 kW_p notwendig.